

VON HAUSARZT ZU HAUSARZT



Dr. Gerd W. Zimmermann

Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstraße 9,
D-65719 Hofheim

Patienten auch bei Nichtbehandlung aufklären

— Nach einem Urteil des BGH muss ein Arzt auch über das Risiko einer Nichtbehandlung aufklären. Dies entschieden die Richter im Fall eines Patienten, der nach der Operation eines Hypophysentumors eine erneute stationäre Aufnahme zur Infusionsbehandlung ablehnte.

Er erlitt einen Schlaganfall aufgrund einer Dehydration und verklagte die behandelnden Ärzte, weil sie ihn nicht über die Risiken der Ablehnung der Infusionsbehandlung aufgeklärt hätten. Der BGH gab dem Kläger Recht und begründete seine Entscheidung damit, dass dem Patienten die Nichtbefolgung einer ärztlichen Anweisung nur dann als Mitverschulden angelastet werden könne, wenn er diese Anweisungen auch verstanden habe. Dies sei hier nicht der Fall gewesen (Az. VI ZR 157/08).

MMW Kommentar

Die Anzahl solcher Fälle nimmt zu und hat viele Versicherungsgesellschaften veranlasst, die Haftpflichtversicherungsprämien deutlich anzuheben. Es lohnt sich deshalb zum eigenen und zum Schutz der Berufsgruppe, die Verpflichtung zur Risikoaufklärung ernst zu nehmen und das geführte Gespräch in den Behandlungsunterlagen genau zu dokumentieren (zum Thema siehe auch S. 14 ff.).

Nur keine Fehler beim Einzug der Praxisgebühr!

— In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Patienten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen einmal im Quartal die Praxisgebühr von 10 Euro beim Arzt entrichten. In definierten Fällen gilt diese Zuzahlungsverpflichtung allerdings nicht. So z.B., wenn eine Überweisung eines anderen Arztes aus dem gleichen Quartal vorliegt oder wenn am Patienten ausschließlich Präventionsleistungen erbracht werden.

Entbehrlich ist dann aber auch die Überweisung. Führt z.B. ein Kinderarzt auch bei den Eltern eines Kindes eine Influenzaimpfung durch, muss er beim Hausarzt, der bereits die Praxisgebühr für die Eltern einbehalten hat, keine Überweisung anfordern. Die Abrechnung muss in solchen Fällen aber mit verschiedenen Kennzahlen versehen werden, die den jeweils unterschiedlichen Sachverhalt zum Einzug der Praxisgebühr darstellen.

So muss zwar bei einer Inanspruchnahme des ärztlichen Notdienstes (Bereitschaftsdienstes) grundsätzlich die Praxisgebühr entrichtet werden, aber nur einmal im Quartal. Die Erhebung der Praxisgebühr im Notfall entfällt deshalb, wenn eine Quittung über die bereits gezahlte Praxisgebühr für die Erstinanspruchnahme eines Leistungserbringers im Notfall/ im organisierten Notfalldienst vorgelegt wurde. Gleiches gilt, wenn der Versicherte im laufenden Quartal seine Kasse wechselt. Der Patient muss die Praxisgebühr nur bei einer Kasse bezahlen.

MMW Kommentar

Vertragsärzte fungieren beim Einzug der Praxisgebühr praktisch als Inkassobüro der Kassen – und das ohne Vergütung. Gefährlich wird es auch noch, wenn man falsch kennzeichnet. Die Tabelle fasst die wichtigsten Kennzahlen zusammen, mit denen man Fälle kennzeichnen muss,

wenn es zu keiner Erhebung der Praxisgebühr gekommen ist. Von Region zu Region ist das Handhaben dieser Nummern aber unterschiedlich. Man sollte sich deshalb bei seiner KV genau erkundigen, sonst zahlt man die „Zeche“ selbst!

Die Praxisgebühr entfällt ...

Kennzahl	Beschreibung
80032	Keine Erhebung der Praxisgebühr, da die Befreiung durch Bescheinigung der Kasse nachgewiesen wurde.
80033	Keine Erhebung der Praxisgebühr, da eine Quittung über die bereits gezahlte Praxisgebühr vorgelegt wurde.
80033N	Keine Erhebung der Praxisgebühr, da eine Quittung über die bereits gezahlte Praxisgebühr aufgrund einer Erstinanspruchnahme im Notfall vorgelegt und entwertet wurde.
80034	Keine erneute Erhebung der Praxisgebühr bei Arztpraxisübergreifender Behandlung durch denselben Arzt bzw. Therapeuten.
80040	Keine Erhebung der Praxisgebühr, da Kassenwechsel des Patienten im laufenden Quartal oder Widerruf der Kostenerstattung gemäß §13 SGB V durch den Patienten im laufenden Quartal.
80044	Patient hat nach schriftlicher Zahlungsaufforderung bisher die Praxisgebühr nicht geleistet, gesetzte Frist ist abgelaufen.
80045	Patient hat nach schriftlicher Zahlungsaufforderung bisher die Praxisgebühr nicht geleistet, gesetzte Frist ist nicht abgelaufen.
80046	Portokosten für eine schriftliche Zahlungsaufforderung.